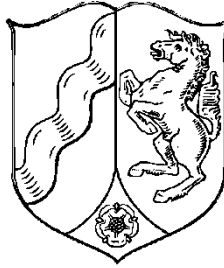


Aktenzeichen: **032 K 009/24**



Amtsgericht Marl

Beschluss

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Freitag, den 9. Januar 2026 um 13:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, das im Erbbaugrundbuch von Marl Blatt 26057 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

565,32/1.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das in Blatt 18960 wie folgt eingetragen war:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Marl Blatt 6300 unter Nummer 69 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Marl, Flur 80, Flurstück 959, Gebäude- und Freifläche, Hölderlingweg 1, 386 qm groß

in Abteilung II Nr. 26 auf die Dauer von 99 (neunundneunzig) Jahren seit dem 2. April 1988.

Die Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer:

a)

Zur Veräußerung des Erbbaurechts. Dies gilt nicht für die Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung des Erbbaurechts, die aus einem Grundpfandrecht betrieben wird, das mit Zustimmung der Eigentümer eingetragen worden ist, falls die Zuschlagserteilung an denjenigen erfolgt, der zu diesem Zeitpunkt Gläubiger des Grundpfandrechts ist.

b)

Zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sowie Reallasten und Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 27. Januar, 3. Juni und 8. Dezember 1987 bei Anlegung des Erbbaugrundbuches von Marl Blatt 18946 dort vermerkt am 22. April 1988 und nach Teilung des Erbbaurechts auf Grund Bewilligung vom 4. Dezember 1987 von Blatt 18946 hierher übertragen am 22. April 1988.

Mit dem Anteil am Erbbaurecht ist verbunden das Sondereigentum an der Wohnung im Hause Marl, Hölderlinweg 1 (Ober- und Dachgeschoß) nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 2 bezeichnet, sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche (gelb), im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

Der Anteil ist durch die Einräumung des zu dem anderen Anteil (eingetragen in Blatt 26056) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Urkunde Nr. 307/01 des Notars Knauf vom 25. Juli 2001 Bezug genommen. Der Mitberechtigungsanteil ist bei der Anlegung dieses Blattes von Blatt 18960 hierher übertragen am 24. August 2001.

Objektbeschreibung gem. Gutachten:	Wohnungserbbaurecht in Marl, Hölderlinweg 1, 45768 Marl, Ober- und Dachgeschoss, Räume: Wohnküche, Wohnen/Essen, Dusche/WC, zwei Balkone (Obergeschoss), Flur, Schlafen, Kind, Bad, Heizung (Dachgeschoss), Wohnfläche insgesamt 107 qm, Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche, Baujahr 1992
---------------------------------------	--

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25. April 2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198.300 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 17.09.2025